

24. 1. Zur Frage der Schadensbegründung aus der Person eines Dritten.
2. Voraussetzung des Anspruchs auf Ersatzherausgabe.
3. Zum Begriffe des Wertvertrags und des Werklieferungsvertrags.

ROB. §§ 281. Abs. 1, 631, 651.

VII Zivilsenat. Urtr. v. 4. November 1919 i. S. Schl. (Rl.) w. B. (Weil.). VII 121/19.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte hatte es übernommen, für einen Bau des Klägers in St. die Treppenanlagen auszuführen und einzubauen. Als er am 23. April 1914 auf dem Bahnhof in St. mit dem Ausladen der Treppen beschäftigt war, fiel ihm infolge eines von der Eisenbahn verschuldeten Unfalls ein größeres Treppenstück auf den Kopf. Er brach bewußtlos zusammen und verfiel in Geisteskrankheit. Der Einbau der Treppenhölzer verzögerte sich hierdurch. Der Kläger macht den Beklagten dafür verantwortlich, daß die Läden und Wohnräume seines Neubaus in der Zeit vom 1. Mai 1914 bis dahin 1915 teilweise unvermietet geblieben sind. Er hat Klage erhoben und beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 6600 *M* und Zinsen, notfalls aber ihn zu verurteilen, alle seine Rechte an den Kläger abzutreten, welche er gegen den Eisenbahnfiskus aus dem Unfälle vom 23. April 1914 insofern hat, als er durch den Unfall außerstand gesetzt wurde, seine vertraglichen Verpflichtungen wegen der Treppenlieferungen dem Kläger gegenüber einzuhalten. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Mit seinem Hauptantrage verlangt der Kläger vom Beklagten Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung. Er verkennt nicht, daß der Unfall, den der Beklagte erlitten hat, für sich allein betrachtet im Verhältnis der Parteien zueinander als Zufall wirkte, vom Beklagten nicht zu vertreten war und deshalb keinen Verzug des Beklagten begründen konnte, § 285 BGB. Unter drei Gesichtspunkten glaubt aber der Kläger den Beklagten gleichwohl haftbar machen zu können. Der Berufungsrichter hat sie alle drei abgelehnt, seine Gründe halten der von der Revision erbetenen Nachprüfung stand. Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß es dem Beklagten nach Lage der Sache nicht als Verschulden anzurechnen ist, wenn er in seinem Betriebe niemanden angestellt hatte, der ihn im Notfalle bei der Leitung von schwierigeren Arbeiten vertreten konnte, daß es ferner für den etwaigen Schaden des Klägers nicht ursächlich gewesen ist, wenn dem Kläger von dem Unfalle des Beklagten keine Anzeige erstattet ist, und daß endlich das Verschulden, das die Eisenbahn trifft, von ihr nicht in ihrer Eigenschaft als Erfüllungsgehilfin des Beklagten bei der Beförderung der Treppenböden von G. nach St. begangen ist. Aus der Erwägung heraus, daß er selbst dem Kläger hafte, konnte also der Beklagte den dem Kläger erwachsenen Schaden in seiner der Eisenbahnverwaltung gegenüber aufgemachten Schadensrechnung nicht berücksichtigen, und kann er jetzt auch nicht verpflichtet sein, seine Forderung an die Eisenbahnverwaltung auf Ersatz des dem Kläger erwachsenen Schadens diesem abzutreten, wie es der Kläger mit seinem Hilfsantrage verlangt.

Der Kläger glaubt aber darlegen zu können, daß diese Verbindlichkeiten des Beklagten auch dann bestehen, wenn der Beklagte dem Kläger nicht haftbar sei. Diesen Gedanken hat namentlich die Revision vertreten. Sie meint, daß eine so enge Verknüpfung der Interessen des Klägers mit denen des Beklagten vorgelegen habe, daß die Eisenbahn auf Grund ihrer Ersatzpflicht gegenüber dem Beklagten auch den Schaden des Klägers mitzutragen habe. Es ist richtig, daß derartige Fälle von Interessenverknüpfung mit der von der Revision behaupteten Wirkung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt sind, Alle die Fälle, in denen zugelassen ist, daß der Schaden eines Dritten zu dessen Gunsten mit in Rechnung gestellt wird, haben aber das Gemeinsame, daß der Dritte der wirklich und endgültig Geschädigte ist, während ein anderer, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Dritten gehandelt hat (RGZ. Bd. 58 S. 42, Bd. 62 S. 334, Bd. 87 S. 289, Bd. 89 S. 432, Bd. 90 S. 246, Bd. 93 S. 39; Jur. Wochenschr. 1910 S. 1000 Nr. 5; Recht 1910 Nr. 12) oder zu handeln hat (RGZ. Bd. 87 S. 150), nach außen hin als zur Klage berufen

erscheint. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend nicht. Der die Eisenbahn zum Schadensersatz verpflichtende Umstand besteht in einer Verletzung des Körpers und der Gesundheit des Beklagten; dieser ist der wirklich und endgültig Geschädigte; er allein ist auch unmittelbar geschädigt; nur mittelbare Schadenswirkungen erstrecken sich, wie das Oberlandesgericht unterstellt, auch auf das Vermögen des Klägers. Jeder Versuch, diesen mittelbaren Vermögensschaden des Klägers der Eisenbahn in Rechnung zu stellen, mag er nun vom Kläger oder vom Beklagten ausgehen, stößt auf zwei Hindernisse. Für den bloßen Vermögensschaden wird nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Fehlen sonstiger Rechtsbeziehungen nur gehaftet, wenn einer der besonderen Tatbestände der §§ 823 ff. BGB. gegeben ist (RGZ. Bd. 51 S. 92, Bd. 57 S. 353). Keiner dieser Tatbestände trifft zu. Namentlich hat die Eisenbahn weder gegen ein Schutzgesetz gehandelt, das den unmittelbaren Schutz (RGZ. Bd. 82 S. 190) des Klägers bezweckte, noch ist der Körper oder die Gesundheit oder das Eigentum des Klägers verletzt worden (vgl. § 823 Abs. 2 und Abs. 1 BGB.). Ebenso ist es ein anerkannter Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß regelmäßig nur der unmittelbar Verletzte Schadensersatz fordern darf (RGZ. Bd. 64 S. 345, Bd. 82 S. 189 ff.). Ausnahmen von dieser Regel werden in den §§ 844 und 845 gemacht. Die Vorschrift des § 844 betrifft nur den Fall der Tötung eines Menschen, die des § 845 allerdings auch den der Verletzung von Körper oder Gesundheit eines Menschen, ein Schadensersatzanspruch wird aber auch hier nur demjenigen zugebilligt, dem der Verletzte kraft Gesetzes verpflichtet war, Dienste im Hauswesen oder im Gewerbe zu leisten. Dieser Tatbestand ist dadurch nicht erfüllt, daß der Beklagte, worauf die Revision hinweist, gerade bei der Vornahme von Arbeiten verletzt ist, die der Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Kläger dienen. Leben und Gesundheit eines Menschen sind nicht nur für ihn selbst und seine Angehörigen, sondern häufig auch für seine Gläubiger und überhaupt alle die von Wert, die mit ihm in einem Vertragsverhältnis stehen. Für die Schadenswirkungen, die von der Tötung oder der Verletzung von Körper und Gesundheit eines Menschen auf diese Kreise ausstrahlen, wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von den erwähnten Ausnahmen abgesehen kein Ersatz geleistet. Das Gesetz hat sich mit Bewußtsein auf diesen Standpunkt gestellt, um nicht userlosen Schadensersatzansprüchen Tür und Tor zu öffnen. Er allein entspricht auch dem — vom Berufungsrichter mit Recht angezogenen — Grundsätze des sogenannten adäquaten, d. h. der Natur der Sache entsprechenden, ursächlichen Zusammenhangs, von dem das Bürgerliche Gesetzbuch ausgeht.

Für den Fall, daß die Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes

für das Verhältnis des Beklagten zur Eisenbahnverwaltung maßgebend sein sollten, §§ 3 Rg. das., sei darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz auf den gleichen Grundanschauungen beruht, wie das Bürgerliche Gesetzbuch, soweit es sich um die oben besprochenen Rechtsätze handelt.

Die Vorschrift des § 281 Abs. 1 BGB. hat die Revision zur Begründung der Ansprüche des Klägers nicht mehr herangezogen. Gegen ihre Anwendbarkeit spricht außer dem schon vom Berufungsrichter Hervorgehobenen noch der Umstand, daß der Beklagte dem Kläger nicht eine Sache schuldet, sondern ein Werk. Der von den Parteien über den Treppeneinbau geschlossene Vertrag war kein Werk-lieferungsvertrag, wie der Berufungsrichter ausführt, sondern ein reiner Werkvertrag (vgl. RRG. Bd. 94 S. 126). Der Beklagte hatte nicht Treppen als bewegliche Sachen aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen, sie dem Besteller zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu übertragen, er hatte vielmehr die Treppen als neue wesentliche Bestandteile in unbewegliche Sachen des Bestellers einzufügen und diese dadurch zu verändern. Die Treppenböden waren und blieben Eigentum des Beklagten, bis sie in den Neubau des Klägers eingebaut wurden und dann gemäß § 946 BGB. in das Eigentum des Klägers übergingen. Wurde aber keine Sache geschuldet, so fehlt die Möglichkeit, aus § 281 BGB. etwas zugunsten des Klägers herzuleiten. Für diese Vorschrift und den daselbst geregelten dinglichen Ersatz kommen praktisch nur Sachen in Betracht (RRG. Bd. 88 S. 287).“...